

# **Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil:**

#### **Grundlagen**

- § 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 2 Namen der Ortsteile
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Funktionsbezeichnungen

### **Zweiter Teil:**

#### **Entscheidungskompetenzen**

- § 6 Entscheidungskompetenzen des Rates

### **Dritter Teil:**

#### **Bekanntmachungen**

- § 7 Verkündung von Ortsrecht
- § 8 Sonstige Bekanntmachungen

### **Vierter Teil:**

#### **Inkrafttreten**

- § 9 Inkrafttreten

### **Erster Teil:**

#### **Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald ist waagrecht gold-schwarz geteilt; oben drei grüne Tannen nebeneinander, unten ein aus dem Schildrand hervorkommendes, sechspeichiges, goldenes, halbes Rad.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist waagrecht schwarz-grün geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald – Landkreis Osnabrück“.

## **§ 2 Namen der Ortsteile**

Folgende Ortsteilnamen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald bleiben erhalten:

Allendorf  
Borgloh  
Ebbendorf  
Eppendorf  
Hankenberge  
Hilter  
Natrup  
Uphöfen  
Wellendorf

## **§ 3 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an die zuständige Stelle weiterleiten. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

## **§ 4 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Absatz 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

## **§ 5 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

## **Zweiter Teil: Entscheidungskompetenzen**

### **§ 6 Entscheidungskompetenzen des Rates**

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen (§ 58 NKomVG) beschließt der Rat über

1. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 15.000 Euro übersteigt (§ 58 Absatz 1 Nummer 14 NKomVG),
2. den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 5.000 € nichtübersteigt (§ 58 Absatz 1 Nummer 20 NKomVG).

## **Dritter Teil: Bekanntmachungen**

### **§ 7 Verkündung von Ortsrecht**

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht.

Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 8 Sonstige Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.

Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an folgenden Standorten zu veröffentlichen:

- Ortsteil Hilter, Rathaus, Osnabrücker Straße 1 – während der Dienststunden
- Ortsteil Hilter, Ockerplatz

- Ortsteil Hankenberge, Osnabrücker Straße 45
- Ortsteil Wellendorf, Barbarastraße (Parkplatz)
- Ortsteil Borgloh, Kirchstraße 2

Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende des Aushangs sind aktenkundig zu machen.

An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt. Beginn und Ende des Aushangs sind aktenkundig zu machen.

- .(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen (§ 8 Absatz 3) der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald bekannt gemacht. Der § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 8 Absatz 4 Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.

#### **Vierter Teil: Inkrafttreten**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 09.10.2007 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 22.03.2012

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Wellinghaus

Bürgermeister

(Siegel)

